

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

ZPO §§ 554 b, 556 Abs. 2

Haben beide Parteien Revision eingelegt und schließt sich sodann der eine Revisionskläger mit seinem Rechtsmittel der Revision des Gegners zusätzlich an, dann kann die Annahme dieser unselbständigen Anschlußrevision zusammen mit derjenigen der inhaltsgleichen Hauptrevision abgelehnt werden.

BGH, Beschl. v. 9. Juli 1987 - IX ZR 48/86 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 48/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Maria K [REDACTED], T [REDACTED] Straße [REDACTED], Kö [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte,
Revisionsklägerin, Revisions-
beklagte und Anschlußrevisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Anneliese Sch [REDACTED] geb. W [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], Kö [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin,
Revisionsbeklagte, Revisions-
klägerin und Anschlußrevisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -



Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs,
Gärtner und Winter

am 9. Juli 1987

beschlossen:

1. Die Annahme der Revision der Beklagten
gegen das Urteil des 16. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Köln vom
8. Januar 1986 wird nicht abgelehnt.
2. Die Annahme der Revision und der inhalts-
gleichen Anschlußrevision der Klägerin
gegen das vorbezeichnete Urteil wird
nicht abgelehnt, soweit die Klage auf
Herausgabe eines schwarzen Persianermantels
abgewiesen worden ist. Im übrigen wird die
Annahme der Revision und der Anschlußrevision
der Klägerin abgelehnt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung;
soweit die Annahme der Revision und der Anschlußrevision der
Klägerin abgelehnt wird, verspricht das Rechtsmittel im
Ergebnis keinen Erfolg (§ 554 b ZPO). Der II. Zivilsenat hat



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bereits durch einen nicht veröffentlichten Beschluß vom 8. Juli 1985 - II ZR 109/84 - entschieden, daß auch die Annahme einer unselbständigen Anschlußrevision nach § 554 b ZPO abgelehnt werden kann, obwohl § 556 Abs. 2 ZPO diese Vorschrift nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt. Ob dem allgemein gefolgt werden könnte, bedarf hier keiner Entscheidung. Der Senat schließt sich der Auffassung des II. Zivilsenats jedenfalls für den hier vorliegenden Fall an, daß die unselbständige Anschlußrevision inhaltlich der von derselben Partei eingelegten Hauptrevision entspricht; andernfalls wäre nämlich die durch § 554 b ZPO vorgeschriebene Entscheidung über die Annahme der Hauptrevision weitgehend bedeutungslos.

Merz

Henkel

Fuchs

Gärtner

Winter